

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2016-000086

öffentlich

Az.: 022.3, 902.41

Verantwortlich: Carola Bernstorff



Sitzung am: 12.05.2016

TOP: 6

Haushaltsplan und Wirtschaftspläne 2016 - Beschlussfassung

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Haushaltsplan 2016 und die Wirtschaftspläne 2016 der Eigenbetriebe wurden in der Klausurtagung des Gemeinderats am 28.04.2016 öffentlich beraten. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind nochmals in der Anlage dargestellt.

Nach Einarbeitung der Änderungen stellen sich die wichtigsten Kennzahlen wie folgt dar:

Haushaltsvolumen Verwaltungshaushalt:	7.596.600 €
Haushaltsvolumen Vermögenshaushalt:	3.355.300 €
Haushaltsvolumen Gesamthaushalt:	10.951.900 €

Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt: 929.000 €

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage: 620.100 €

Kreditaufnahme: 1.200.000 €

Beschlussvorschlag:

1. Haushaltssatzung Gemeinde Tuningen

Der Gemeinderat beschließt folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016:

HAUSHALTSSATZUNG

für das

Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 12.05.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 10.951.900,00 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 7.596.600,00 € |
| davon im Vermögenshaushalt | 3.355.300,00 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 1.200.000,00 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0,00 € |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3 Realsteuerhebesätze

Hinweis:

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung (siehe Satzung vom 07.04.2016).

2. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen

Der Gemeinderat beschließt folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2016:

Sonderrechnung Eigenbetrieb „Versorgungsbetrieb Tuningen“

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489) und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz am 01.07.2004 (GBl. S. 469) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je €	1.033.400,00
davon im Erfolgsplan	377.200,00 €
davon im Vermögensplan	656.200,00 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	557.600,00 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0,00 €

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	600.000,00 €
---	--------------

3. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Telekommunikationsbetrieb Tuningen

Der Gemeinderat beschließt folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2016:

Sonderrechnung Eigenbetrieb „Telekommunikationsbetrieb Tuningen“

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489) und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz am 01.07.2004 (GBl. S. 469) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	1.002.500,00 €
davon im Erfolgsplan	37.500,00 €
davon im Vermögensplan	965.000,00 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	860.000,00 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0,00 €

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000,00 € festgesetzt.